Magistrat
-VI-/-67-
Az.

STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorlage-Nr. 101.16.934

Kassel, 14.05.2008

Einrichtung einer Umweltzone "Kasseler Becken"

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Witte

Mitberichterstatter/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Hessische Landesregierung wird unter der Voraussetzung, dass die Grenzwerte für Feinstaub im Zeitraum vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2008 unzulässig überschritten worden sind, aufgefordert, zum 01.01.2010 die Einrichtung einer Umweltzone „Kasseler Becken" in der in der Anlage dargestellten räumlichen Ausdehnung gegebenenfalls auch ohne die Zustimmung einzelner betroffener Gemeinden vorzunehmen und so ihrer umwelt- und gesundheitspolitischen Verantwortung gerecht zu werden. Eine Beschränkung der Umweltzone auf das Stadtgebiet oder Teile davon wird abgelehnt.

Es soll zunächst ein Fahrverbot ausgesprochen werden für alle Fahrzeuge, die nicht über eine Plakette verfügen. Bei weiterer Überschreitung der Grenzwerte für Feinstaub soll in einer zweiten Stufe ab dem 01.01.2012 das Fahrverbot erweitert werden auf diejenigen Fahrzeuge, die über eine rote oder gelbe Plakette verfügen."

Begründung:

Staubpartikel mit einem Durchmesser von weniger als 10 tausendstel Millimeter (Feinstaub / PM 10) gelten insbesondere aufgrund ihrer Lungengängigkeit als gesundheitsschädlich. Auf EU-Ebene sind daher Grenzwerte formuliert worden, die in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei Überschreitung dieser Grenzwerte sind Luftreinhalte- und Aktionspläne zu erarbeiten um deren zukünftige Einhaltung sicher zu stellen. Im Jahr 2003 wurden diese Grenzwerte an den beiden Luftmessstationen in Kassel überschritten. Unter Mitwirkung der Stadt Kassel und des ZRK wurde darauf hin vom Land Hessen für den Ballungsraum Kassel ein solcher Plan erstellt und im Juli 2006 in Kraft gesetzt.

Im Maßnahmenplan des „Luftreinhalte- und Aktionplans für den Ballungsraum Kassel“ ist auch ein Prüfauftrag für die Einrichtung einer Umweltzone „Kasseler Becken“ enthalten. Die in diesem Zusammenhang durch das Hess. Ministerium für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV) durchgeführten Modellrechnungen machen deutlich, dass durch verkehrsbeschränkende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Umweltzone merkliche positive Effekte im Hinblick auf Feinstaub-Immissionen erzielt werden können, wenn der Umfang der Umweltzone groß genug gewählt wird, d. h. deutlich über das Stadtgebiet Kassel hinaus geht. Verkehrsbeschränkende Maßnahmen an Autobahnen werden vom Land Hessen grundsätzlich abgelehnt. Die Modellrechnungen zeigen, dass eine Beschränkung auf das Stadtgebiet Kassel oder gar nur Teile davon das Reduktionspotenzial für Feinstaub-Emissionen im Vergleich zum „Kasseler Becken“ um den Faktor 4 (Stadtgebiet) bzw. 20 (Teile des Stadtgebiets) vermindern würde. Möglich erscheint eine Reduktion des Jahresmittelwerts für Feinstaub um 1 µg/m³, was in etwa einer Verminderung um 3 Überschreitungstage beim Tagesmittelwert entspricht.

Die neben der Stadt Kassel betroffenen Städte und Gemeinden des Zweckverbands Raum Kassel lehnen die Einrichtung einer Umweltzone in der fachlich gebotenen Ausdehnung ab. Sollte es sich erweisen, dass die Einrichtung einer Umweltzone „Kasseler Becken“ unverzichtbarer Bestandteil des Maßnahmenbündels zur sicheren Unterschreitung der Grenzwerte für Feinstaub im Ballungsraum Kassel sein muss, ist es nicht hinnehmbar, dass die damit verbundenen politischen, finanziellen und organisatorischen Lasten ausschließlich von der Stadt Kassel getragen werden. Darüber hinaus wäre es aus praktischen Überlegungen heraus überaus sinnvoll, im gesamten betroffenen Ballungsraum eine einheitliche Vorgehensweise bei der Erteilung von individuellen Ausnahmegenehmigungen zu etablieren.

Die Zustimmung der Stadt Kassel zu einer Umweltzone im fachlich gebotenen Umfang wird abhängig gemacht von der unzulässigen Überschreitung der Grenzwerte für Feinstaub in dem Zeitraum 01.01.2006 - 31.12.2008. Gibt es in diesem Zeitraum von 3 Jahren in Folge keine unzulässigen Überschreitungen der Grenzwerte für Feinstaub, besteht kein Anlass für eine derartig tief greifende Maßnahme. In den Jahren 2006 und 2007 wurde mit 34 bzw. 33 Überschreitungen des Tagesmittelwerts die zulässige Anzahl von 35 nicht überschritten. Der Stichtag 31.12.2008 rührt daher, dass die Einrichtung einer Umweltzone vom Land Hessen in einem formalen Akt vorgenommen werden muss (1. Fortschreibung des Luftreinhalte- und Aktionsplans für den Ballungsraum Kassel), was bestimmte zeitliche Abläufe durch beispielsweise öffentliche Auslegung, Anhörung usw. mit sich bringt. Wenn eine Umweltzone zum 01.01.2010 eingerichtet werden soll, müssen die Vorbereitungen im Lauf des Jahres 2009 getroffen und die notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen bereit gestellt werden.

Die in der ersten Stufe von Verkehrsbeschränkungen betroffenen Fahrzeuge wären zum Zeitpunkt des Inkrafttretens mindestens 14 Jahre alt. Die in der zweiten Stufe ebenfalls betroffenen Dieselfahrzeuge mit EURO 2 (II) und EURO 3 (III) wären in 2012 zwischen 6 und 16 Jahre alt. Bei einer Verkehrsbeschränkung in der beschriebenen Weise wären im Jahr 2007 nach den damaligen Zulassungszahlen für die Stadt Kassel in der ersten Stufe ca. 1.700 Lkw = 23% und ca. 2.800 Pkw = 4% betroffen gewesen. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sind Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot für diese Fahrzeuge möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich nicht zuletzt unter dem Eindruck der anhaltenden öffentlichen Diskussion zum

Thema Feinstaub der Fahrzeugbestand merklich verjüngt haben wird, sodass die Anzahl der betroffenen Fahrzeuge in 2010 niedriger anzusetzen ist.

Durch die Möglichkeit der Einrichtung einer Umweltzone ab 2010 wird die Motivation für ggf. betroffene Fahrzeughalter aufrecht erhalten, sich beizeiten um ein Fahrzeug zu bemühen, das nicht von einem Fahrverbot betroffen wäre. Jeder kann außerdem im Jahr 2008 durch entsprechendes Verhalten einen Beitrag dafür leisten, dass die Grenzwerte nicht unzulässig überschritten werden und somit die Einrichtung einer Umweltzone vermieden wird.

Grundlage für die Ausweisung einer Umweltzone ist die Kennzeichnnungs-verordnung (35. BImSchV), in der die Kraftfahrzeuge in Schadstoffklassen eingeteilt werden. Diese Einteilung erfolgt derzeit ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Feinstaub-Emissionen. Für die Lösung des NO2-Problems, das zunehmend an Bedeutung gewinnt, ist daher unter den gegenwärtigen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen eine Umweltzone nur dahin gehend wirksam, dass durch eine beschleunigte Erneuerung des Bestands mehr Kraftfahrzeuge mit verringertem NO2-Ausstoß am Verkehrsgeschehen teilnehmen.

Im Mai 2008 wird die neue Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft in Europa in Kraft treten mit einer Umsetzungsfrist für die Mitgliedsstaaten von 2 Jahren. Die Grenzwerte für Feinstaub (PM 10) bleiben unverändert. Neu geschaffen wurde die Möglichkeit einer Fristverlängerung zur Einhaltung der Grenzwerte, die jedoch an bestimmte Rahmenbedingungen geknüpft ist. Das sind u.a. das Vorliegen eines aktualisierten Luftreinhalteplans und bzgl. PM 10 der Nachweis darüber, dass alle geeigneten Maßnahmen getroffen wurden, um die Fristen einzuhalten. Zu diesen Maßnahmen ist sicherlich auch die Einrichtung einer Umweltzone zu zählen.

Der Magistrat hat dieser Vorlage am 05.05.2008 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister